

Arbeitsgemeinschaft der MitarbeiterInnenvertretungen in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und dem Diakonischen Werk Bayern e.V.



## **Tipps für Mitarbeitervertretungen anlässlich der Einführung der neuen AVR Bayern zum 1.7.2007**

Mit der Einführung der neuen AVR Bayern wird am 1. Juli 2007 ein vollständig neues Arbeitsrecht für Beschäftigte und für Mitarbeitervertretungen in der bayerischen Diakonie in Kraft treten. Die Einführung der neuen AVR Bayern wird daher mit vielen Fragen und vielleicht auch Ratlosigkeit bei den betrieblichen Akteuren verknüpft sein.

Vor diesem Hintergrund gibt die AGMAV Bayern den Mitarbeitervertretungen – und auch den Beschäftigten – folgende aktuellen Tipps:

1. Bei der Überleitung der Beschäftigten in die neuen Entgeltgruppen besteht keinerlei Spielraum für die Arbeitgeber und Personalabteilungen. Daher gibt es aus unserer Sicht auch kein Mitbestimmungsrecht der MAVen.  
Wenn die MAV trotzdem den Überblick behalten will, in welche Entgeltgruppe die Beschäftigten übergeleitet wurden, sollte man einen Stellenbesetzungsplan vor der Überleitung am 1. Juli und erneut einen nach einem ¼ Jahr anfordern. Der Stellenbesetzungsplan enthält neben Stelle, Name, Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit auch die aktuelle Eingruppierung. Durch den Vergleich von alter Vergütungsgruppe und neuer Entgeltgruppe mit den beiden Stellenbesetzungsplänen können die MAVen die korrekten Überleitungen kontrollieren.  
Dass Mitarbeitervertretungen das Recht haben, vierteljährlich einen aktuellen Stellenbesetzungsplan anzufordern, besagt ein bayerisches Schlichtungsurteil aus den 90er Jahren (Schmölzer).
2. Mitarbeitervertretungen sollten die Beschäftigten mit Kindergeldanspruch dazu anregen, noch vor dem 1. Juli 2007 bei der Kindergeldkasse die Kindergeldberechtigung zu klären.
3. Mitarbeitervertretungen sollten bei der Verlängerung von Befristungen prüfen, ob nicht ein Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht. Dies müsste mindestens für Verlängerungen im Rahmen der 2-Jahres-Grenze des TzBfG gelten.
4. Mitarbeitervertretungen sollten bei der Einstellung von kurzfristig geringfügig Beschäftigten prüfen, ob nicht die Zustimmung zur Eingruppierung abgelehnt werden kann, mit dem Hinweis auf eine vorliegende Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten (§ 4 Abs. 2 TzBfG). Die kurzfristig geringfügig Beschäftigten sind nämlich aus der AVR ausgenommen.
5. Mitarbeitervertretungen sollten – gemeinsam mit ihrer Dienststellenleitung und evt. auch dem Aufsichtsorgan – prüfen, ob im Betrieb ein paritätisch besetzter „Härtefallausschuss“ gebildet werden kann, an den sich beschäftigte bei Bedarf wenden können. Der Ausschuss hätte die Aufgabe, bei besonderen Härten aus der Überleitung in das neue System einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten.
6. Mitarbeitervertretungen könnten Beschäftigten empfehlen, gegen die neue AVR Bayern zu klagen, wenn deren Vergütung so deutlich abgesenkt wird, dass sie über 20% weniger erhalten (s. Deinert-Gutachten). Natürlich ist hier auf einen entsprechenden Rechtsschutz zu achten.
7. ... wird fortgesetzt.

**Ihre/Eure AGMAV Bayern**